

Kriminalpolizei (Deutschland)

Die Zuständigkeiten der [Kriminalpolizei](#) sind nicht bundesweit, sondern je nach Land unterschiedlich. Als Teil der Exekutive drücken sich Hoheitsgewalt und Sonderrecht in Form der Beamten aus. Dies ist verfassungsmäßig in Art. 73 und Art. 87 [GG](#) festgesetzt. Ferner sind die Befugnisse der Polizei in den länderverschiedenen Polizeigesetzen (PolG) geregelt. Der parlamentarische Rat Deutschland definiert die Ziele der [Kriminalpolizei](#) als "Verhüten, Aufdecken und Verfolgen wichtiger Straftaten". Der Begriff Straftat bezieht sich dabei auf folgende Typen von Delikten:

- Tötungsdelikte
- Brandstiftung
- Raub und Erpressung
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Bandendelikte
- Minderjährige- Delikte
- Wirtschaftsdelikte wie Korruption oder [Betrug](#)
- Eigentumsdelikte wie [Einbruch](#) und Erpressung
- Staatsschutz-delikte

Des Weiteren zählt die Sachbearbeitung von Vermisstenanzeigen zu den Tätigkeiten der kriminalpolizeilichen Arbeit. Die einzelnen Delikte werden anhand bestimmter Methoden wie Kriminaldauerdienst, Fahndung, Mobile Einsatzkommandos, Erkennungsdienst/Spurensicherung, Computer-Forensik oder Zeugenschutz vereitelt beziehungsweise aufgeklärt.